

## Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven

REGINE DREWNIAK

Göttingen

Das mir heute hier gestellte Thema ist wahrlich kein einfaches Unterfangen: Die Praxis der ambulanten Maßnahmen umfasst mittlerweile einen Zeitraum von etwa drei Jahrzehnten – und so unterschiedlich die Praxis sich bekanntermaßen gestaltet, so unterschiedlich fallen auch die Bewertungen aus. Gleichwohl steht eine Bilanz an. Nicht zuletzt für den Auftrag, Perspektiven zu entwickeln, ist eine solche Bilanz zwingend erforderlich.

Worüber aber reden wir eigentlich, wenn wir über ambulante Maßnahmen reden – und mehr noch: Meinen wir eigentlich immer das Gleiche? Die Erfahrung aus den Debatten der vergangenen Jahrzehnte lehrt, dass diese Debatten umso unbefriedigender bleiben, je weniger wir uns der Frage widmen, ob das Einvernehmen über die ambulanten Maßnahmen, das immer wieder bekundet wird, auch tatsächlich besteht. Häufig ist dieses Einvernehmen in der Tat ein nur vermeintliches, insbesondere dann, wenn die Klärung der grundsätzlichen Fragen über Zielgruppe, Zielsetzung und konzeptionelle Ausgestaltung der ambulanten Maßnahmen ausbleibt.

Mit aber eben dieser Klärung muss eine Bestandsaufnahme beginnen. An den Anfang möchte ich folgende These stellen:

**Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen sind den traditionellen jugendgerichtlichen Sanktionen spezialpräventiv überlegen.**

Diese These

1. lässt sich herleiten aus wissenschaftlichen Erkenntnissen,
2. wurde vom Gesetzgeber aufgegriffen und findet ihren Niederschlag in den Änderungen des 1. JGGÄndG 1990 und
3. ist – bei Betrachtung der weiteren kriminologischen Forschung – bis heute unangefochten.

Gleichwohl ist diese These an ganz konkrete Voraussetzungen gebunden, die Gegenstand der nun folgenden Ausführungen sein werden.

Zahlreichen empirischen Befunden zum Phänomen Jugendkriminalität war es zu verdanken, dass es zu einem grundsätzlichen Wandel in der Beurteilung von Jugendkriminalität und der Frage nach angemessenen Reaktionen kam. Dieser Perspektivenwandel war von initialer Bedeutung für die ambulanten Maßnahmen.

Im Bereich der normalen, ubiquitären und episodenhaften Jugenddelinquenz fehlt die Legitimation für besondere staatliche, gar strafrechtliche Interventionen. In Abgrenzung zu diesen – quantitativ dominierenden – Erscheinungsformen muss jener Gruppe junger Menschen besondere Aufmerksamkeit zukommen, die den Bereich der **jugendtypischen Normaldelinquenz** verlässt und immer wieder und auch wegen schwerwiegenderer Straftaten auffällt. Bilanziert man die einschlägigen empirischen Befunde zu dieser Gruppe junger Menschen, dann zeigt sich übereinstimmend, dass

1. es sich um eine zahlenmäßig sehr kleine Gruppe handelt,
2. die Lebenssituationen dieser Gruppe gekennzeichnet sind durch massive persönliche und soziale Benachteiligungen,

3. sie bislang durch außerstrafrechtliche Institutionen, etwa der Jugendhilfe oder anderer Unterstützungssysteme, (aus den unterschiedlichsten Gründen) nicht wirklich erreicht worden ist und
4. sie betroffen ist von der (wie Wolfgang Heinz es einmal nannte) *negativen Eigendynamik des Rückfalls*: dem Kreislauf nämlich von immer geringer werdenden Chancen, erhöhter Kontrolle und intensiverer, letztlich freiheitsentziehender Sanktionierung.

Jugendkriminalität in ihren massiveren Ausdrucksformen offenbart also Defizite in der Überwindung von sozialer Benachteiligung und des Ausschlusses von sozialer Teilhabe und gleichzeitig Defizite hinsichtlich einer sozialpädagogischen Korrektur benachteiligter Lebenslagen. In also strafrechtlicher Hinsicht mehrfach *Auffällige*, in jugendhilferechtlicher Hinsicht mehrfach *Benachteiligte* und – **in beiderlei Hinsicht** – von sozialer Ausgrenzung mehrfach *Betroffene*: so ist die Zielgruppe der ambulanten Maßnahmen charakterisiert.

Und tatsächlich kommt dieser Gruppe junger Menschen ja besondere Aufmerksamkeit zu, wenn auch in anderer Weise als in diesem Beitrag geschildert: als Intensivtäter etwa, wie die am weitesten verbreitete Etikettierung lautet. Dieser Begriff ist aber unangemessen (und in seiner Konsequenz überaus problematisch), weil er einseitig nur den einen Aspekt, nämlich den der mehrfachen Auffälligkeit in *strafrechtlicher* Hinsicht, herausgreift. In seiner Unterschlagung der beiden weiteren Aspekte der sozialen Benachteiligung und sozialen Ausgrenzung werden aber Ursachen und Verantwortlichkeiten einseitig allein *individuell* zugeschrieben; impliziert wird so zugleich eine besondere Gefährlichkeit, die die bekannten Reflexe nach spürbarer Bestrafung oder schlichtem Wegschließen auslöst.

Zentrales *kriminalpolitisches* Ziel – und als solches von konstitutiver Bedeutung für die Entwicklung der Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) – ist aber gerade die Vermeidung freiheitsentziehender Sanktionen. Diese Zielsetzung folgt den Erkenntnissen über die desintegrierenden Folgen des Freiheitsentzugs, indem dieser den ohnehin be-

nachteiligten Lebenssituationen der jungen Menschen weitere Benachteiligungen und Ausgrenzungen hinzufügt und dadurch weitere Kriminalität eben *nicht* verhindert. Auch die Zugehörigkeit zu Lebenswelten, in welchen Kriminalität zum *normalen* Verhalten zählt, wird durch freiheitsentziehende Sanktionen noch verstärkt. Die vom Bundesministerium der Justiz 2003 herausgegebene Rückfallstatistik belegt einmal mehr die in spezialpräventiver Hinsicht weitgehende Wirkungslosigkeit des Freiheitsentzugs.<sup>1</sup> Natürlich ist es richtig (wie so häufig angemahnt wird), dass ein Vergleich der Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionen problematisch bleibt, da die von diesen unterschiedlichen Sanktionen betroffenen jungen Menschen sich auch in jenen Merkmalen unterscheiden können, die die Rückfallraten zusätzlich determinieren. Trotzdem bleibt die Feststellung zutreffend, dass nach einer Jugendstrafe ohne Bewährung und nach Jugendarrest mit 78% bzw. 70% die höchsten Rückfallraten verzeichnet werden. Die freiheitsentziehenden Sanktionen sind also offensichtlich überwiegend nicht geeignet, die spezialpräventive Zielsetzung des JGG auch einzulösen.

Ihre wissenschaftliche Fundierung findet die These der spezialpräventiven Überlegenheit der ambulanten Maßnahmen in den seit langem bekannten Befunden der kriminologischen Forschung. In gleichförmigen Wiederholungen werden hier *Risiko- und Schutzfaktoren* identifiziert, die für massivere Kriminalität und Gewaltbereitschaft von Jugendlichen relevant sind: Ökonomischer Status, Bildung, innerfamiliäre Gewalterfahrungen sowie Gewalt befürwortende Männlichkeitsüberzeugungen sind *jene* Faktoren, die in enorm hohen Maße Unterschiede in Kriminalitäts- und Gewaltraten junger Menschen zu erklären vermögen. Gemeinsam mit den Befunden zur eigentlich entscheidenden Frage, was Jugendliche dazu bewegt, delinquentes Handeln als Episode auch wieder zu beenden, lässt sich dies zuspitzen auf folgenden *Erkenntnisstand*: Die Fähigkeit sowie die Bereitschaft von Jugendlichen zu sozialer Integration ist in der Regel abhängig von der Existenz konkreter Perspektiven, die eine realistische Aussicht auf gesellschaftliche Teilhabe versprechen – und die durch mas-

<sup>1</sup> Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin 2003.

sivere Kriminalität und die ihr folgenden Konsequenzen gefährdet werden. Sind also die konkreten Lebensbedingungen nicht geeignet, solche Perspektiven entstehen zu lassen, ist es Aufgabe der Jugendhilfe, dem entgegen zu wirken. Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz stellt sie hierfür – bei entsprechend diagnostiziertem Bedarf – auf die individuellen Belange der Jugendlichen und Heranwachsenden jeweils ausgerichtete spezielle Leistungen bereit. Da die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen gerade die Lebenssituationen der jungen Menschen im Blick haben, stellen sie die sachgerechtere, weil effektivere Reaktion dar.

**Unter der Voraussetzung also, dass die ambulanten sozialpädagogischen Angebote konzeptionell diese Zielgruppe sowie diese Zielsetzung fokussieren und im Rahmen von Jugendgerichtsverfahren entsprechend eingesetzt werden, verfügen sie über das höchste Potential für die Verwirklichung der spezialpräventiven Zielvorgabe des Jugendgerichtsgesetzes.**

Und in der Tat: diese Erkenntnisse zu adäquaten Reaktionen auf massivere Straffälligkeit junger Menschen wurden vom Gesetzgeber aufgegriffen und 1990/1991 mit der Novellierung des JGG und dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes explizit als Zielsetzung verfolgt. In der Begründung zum 1. JGGÄndG heißt es beispielsweise:

„Damit entspricht der Entwurf einer durch zahlreiche kriminologische Forschungen bestätigten Tendenz im Jugendstrafrecht, freiheitsentziehende Sanktionen nach Möglichkeit zu vermeiden und durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen, [...] deren kriminalpolitische Effizienz durch zahlreiche Modellprojekte und kriminologische Untersuchungen praktisch und wissenschaftlich nachgewiesen ist.“

Mit der expliziten Nennung insbesondere von Sozialen Trainingskursen und Betreuungsweisungen im beispielhaften Katalog der Wei-

sungen sollten diese sozialpädagogischen Angebote gestärkt und ihre Nutzung durch die Jugendgerichte gefördert werden.

Hier nun stellt sich freilich die interessante Frage, was seit 1990 geschehen ist, wie sich die gesetzlichen Änderungen praktisch ausgewirkt haben und ob die von breitem Optimismus getragenen Einschätzungen einer *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis* tatsächlich stattgefunden hat.

Was in der Tat stattgefunden hat, im Wesentlichen aber schon vor 1990, war die bundesweite Verbreitung von Angeboten an ambulanten Maßnahmen. Was allerdings *nicht* stattgefunden hat, ist der quantitative Bedeutungszuwachs der ambulanten sozialpädagogischen Angebote, wie es der gesetzgeberischen Intention entsprochen hätte:

Dem Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, das von Wolfgang Heinz seit längerer Zeit erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben wird, ist Folgendes zu entnehmen: Wird die Sanktionspraxis der Jugendgerichte analysiert, dann begründet dies die ernüchternde Bilanz, dass die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen quantitativ über ein *Nischendasein* nie hinausgekommen sind. Dominante Reaktionen in Jugendgerichtsverfahren sind punitiver Art – und unter den Weisungen nimmt die Arbeitsweisung die unangefochtene Vorrangstellung ein. Mehr noch: Nachdem mit dem 1. JGGÄndG die Möglichkeit der Arbeitsleistung als Auflage (unter den Zuchtmitteln) eingeführt wurde, ist seit 1990 ein deutlicher Bedeutungsverlust der Weisungen zu verzeichnen.<sup>2</sup>

Die Gründe dafür, dass im Hinblick auf die ambulanten sozialpädagogischen Angebote der vom Gesetzgeber intendierte praktische Bedeutungszuwachs ausgeblieben ist, sind sicherlich vielfältig. Es

---

<sup>2</sup> Heinz, W.: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2006. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2008. [www.uni-konstanz.de/rtf/kis](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis).

scheint hier ein grundsätzliches Problem zu bestehen zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen adäquater konzeptioneller Ausgestaltung, der Vermittlung durch die Jugendgerichtshilfe sowie der Nutzung durch die Jugendgerichte.

Auch 1994 fand die Jahrestagung der DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg in Freiburg statt. Petra Peterich ist damals in ihrem Vortrag zur „Alibifunktion der ambulanten Maßnahmen“ zu folgender Quintessenz gekommen:

*„Ein quantitativer und qualitativer Ausbau ambulanter Maßnahmen, der auf die Situation von Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten in erheblichem Umfang und/oder von erheblicher Schwere begehen, angemessen und verhältnismäßig reagiert, hat nicht stattgefunden.“*

Vieles spricht dafür, dass diese Diagnose stimmt. Gleichzeitig aber können wir aus den vergangenen Jahrzehnten auf Erfahrungen zurückgreifen und diese für die Zukunft nutzbar machen. Ich komme zur Frage nach den Perspektiven.

Die DVJJ hat im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine grundsätzliche Positionierung zu den ambulanten Maßnahmen vorzunehmen und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Zu dem grundsätzlichen Potential, das – es sei hier noch einmal erwähnt: bis heute unangefochten ist! – wurde in diesem Beitrag eine ganze Menge gesagt. Damit die ambulanten sozialpädagogischen Angebote dieses Potential auch tatsächlich entfalten können, lassen sich folgende Voraussetzungen formulieren.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen. Hannover 2008. [www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1101](http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1101).

1. Erforderlich ist die bundesweit flächendeckende Ausstattung mit *fachlich qualifizierten Angeboten* der Jugendhilfe für junge Menschen, die massiver straffällig geworden sind. Diese Gruppe Jugendlicher und Heranwachsender muss durch die Jugendhilfe als ihre Zielgruppe begriffen werden. Die konzeptionelle Ausgestaltung der ambulanten Maßnahmen muss die Bereitstellung individuell bedarfsgerechter sozialpädagogischer Förderangebote gewährleisten, um die Entwicklung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Diese zentrale Grundvoraussetzung folgt den Belangen der von den ambulanten Maßnahmen anvisierten *Zielgruppe* der mehrfach benachteiligten, ausgegrenzten und straffällig gewordenen jungen Menschen. Ohne diese Grundvoraussetzung bleibt die Zielsetzung der (nachhaltigen) Vermeidung freiheitsentziehender Sanktionen durch die (nachhaltige) Förderung der sozialen Integration obsolet.

Diese erste Bedingung, nämlich die generelle Verfügbarkeit fachlich qualifizierter Jugendhilfeangebote, ist für die weiteren Voraussetzungen von so entscheidender Bedeutung, dass dieser Punkt hier noch weiter ausgeführt werden soll: Was eigentlich macht ein qualifiziertes Angebot für diese Zielgruppe junger Menschen konkret aus?

- Die Jugendlichen und Heranwachsenden verfügen häufig über vergangene, meist auch nachteilige Erfahrungen mit dem Hilfesystem, nicht zuletzt infolge auch hier erlebter Ausgrenzungen. Um die (neuerliche) Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen zu fördern, müssen diese den Lebenswelten, Bedürfnissen und Interessenlagen der Jugendlichen entsprechen, mithin *attraktiv* sein. Bei Planung, kontinuierlicher Überprüfung und Modifikation der konkreten Ausgestaltung der Angebote ist also die *Partizipation* der betroffenen jungen Menschen unumgänglich. Am ehesten gelingt dies im Rahmen von handlungs- und erlebnisorientierten Gruppenangeboten, die in einrichtungseigenen Räumen und Werkstätten erfolgen und durch Aktivitäten außerhalb der Einrichtung ergänzt werden. Neben der

Steigerung der Teilnahmebereitschaft der Jugendlichen stellen diese Gruppenaktivitäten ein Bildungsangebot dar, das von besonderer Relevanz für soziale Lernprozesse ist.

- Die Jugendlichen haben in der Regel erfahren, dass die Beurteilung ihrer Persönlichkeit über negative, defizitäre Zuschreibungen erfolgte (als „Schulverweigerer“, als „Bildungsversager“, als „kriminell“). Die ihnen neu entgegenzubringende *pädagogische Haltung* muss sie Akzeptanz erfahren lassen, die sich insbesondere auch durch prospektive Anknüpfungen an realistisch einzuschätzende Fähigkeiten und Entwicklungschancen der Jugendlichen auszeichnet. Auf dieser Grundlage kann sich eine pädagogische Beziehung entwickeln, die die Jugendlichen bindet.
  - Notwendigerweise zu ergänzen ist die soziale Gruppenarbeit um *individuelle Förderangebote*. Erst im Rahmen dieser Angebote können die aktuellen Lebenssituationen sowie Veränderungserfordernisse und Zukunftsplanungen thematisiert und konkrete Entwicklungsschritte ausgehandelt, angestoßen und begleitet werden. Die Einbeziehung von Personensorgeberechtigten und anderen relevanten Beziehungspersonen, Unterstützung bei Konfliktregulierungen sowie auch ganz lebenspraktische Hilfen erfolgen in den Lebensräumen der Jugendlichen.<sup>4</sup>
2. Sind solche qualifizierten Angebote in dieser konzeptionellen Ausgestaltung verfügbar, dann kann die Jugendhilfe auch im Rahmen ihrer *Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz* entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags agieren. Hierbei muss sie ihre *Schlüsselrolle*, d.h. den sozialanwaltlichen Funktionsauftrag des SGB VIII, gerade für die von den ambulanten Maßnahmen anvisierte Zielgruppe der mehrfach auffälligen, benachteiligten und ausgegrenzten jungen Menschen erfüllen. Zentraler Handlungsauftrag im Hinblick auf diese Zielgruppe ist

<sup>4</sup> Drewniak, R.: „Der Name CHANCE macht eigentlich sich alle Ehre...“. Bericht über die Evaluation. Saarbrücken 2006.

es, mittels bedarfsgerechter Leistungen auf die Vermeidung freiheitsentziehender Sanktionen hinzuwirken. Dabei muss die fachliche sozialpädagogische Perspektive offensiv zur Geltung gebracht werden. Eine fundierte professionelle Berichterstattung erfordert unter Beteiligung des jungen Menschen die frühzeitige Diagnose eines vorliegenden erzieherischen Bedarfs sowie die Prüfung bedarfsgerechter konkreter Leistungsangebote vor Ort. Nur unter der Voraussetzung einer insofern vollständigen und nachvollziehbaren Berichterstattung kann es gelingen, dass der aus der Perspektive der Jugendhilfe angemessenen und erforderlichen Reaktion im Rahmen der jugendgerichtlichen Verfahrenserledigung auch Rechnung getragen werden kann.

3. Eine rationale *jugendgerichtliche Praxis* zeichnet sich dadurch aus, dass die Orientierung an der sozialintegrativen Zielsetzung jugendgerichtlicher Reaktionen handlungsleitend ist. Im Rahmen eines 2. JGGÄndG, das seit dem 1.1.2008 in Kraft ist, hat der Gesetzgeber die Jugendgerichtsbarkeit explizit auf eine spezialpräventive Ausrichtung festgelegt. In dem neuen § 2 Abs. I JGG heißt es:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Je professioneller die beteiligte Jugendhilfe agiert, desto eher kann die Jugendgerichtsbarkeit ihren Handlungsauftrag erfüllen. Um die klare gesetzliche Vorgabe der spezialpräventiven Ausrichtung von Verfahren und Reaktionen umzusetzen, ist eine deutliche Abgrenzung zur Tat- und Schuldorientierung des allgemeinen Strafrechts erforderlich.

Die Sanktionsforschung zeigt indessen: Die *jugendgerichtliche Sanktionspraxis* wird vor allem determiniert von Kriterien, die am

allgemeinen Strafrecht orientiert, dem JGG aber nicht immanent sind. Dominante Kriterien für jugendgerichtliche Entscheidungen sind Deliktsschwere und strafrechtliche Vorauffälligkeit, deren zunehmende Ausprägungen sanktionsskalierende, d.h. strafscharfende Wirkung haben. Mit der Zielsetzung hingegen, erneuten Straftaten des jungen Menschen entgegenzuwirken, wird eine prospektive Perspektiven-Orientierung begründet, die der professionellen Mitwirkung der Jugendhilfe bedarf. Sind adäquat konzeptionell ausgerichtete sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe verfügbar, können diese auch entsprechend genutzt werden und für die Zielgruppe der auch massiver straffällig gewordenen jungen Menschen Freiheitsentzug zu vermeiden helfen.

4. Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit agieren in Jugendgerichtsverfahren als voneinander unabhängige, fachlich eigenständige Institutionen. Gerade deshalb sind sie auf eine vertrauensvolle, verlässliche und kontinuierliche *Kooperation* angewiesen, die hohe Professionalität voraussetzt. Eine Praxis, die dem Ziel der Perspektivenentwicklung für benachteiligte junge Menschen folgt, bedarf des Zusammenwirkens der beteiligten Akteure in Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit auf Augenhöhe. Nur in der gegenseitigen Akzeptanz eines zwar unterschiedlichen, in gemeinsamer Verantwortung aber von der gleichen Zielsetzung getragenen Zugangs zu der Frage adäquater Reaktionen im Einzelfall kann dem gesetzgeberischen Auftrag Rechnung getragen werden.
5. Eine Praxis, die sich ihren Handlungsaufträgen verpflichtet, zeichnet sich aus durch Engagement und die Bereitschaft aller Mitwirkenden, sich der jungen Menschen anzunehmen, das heißt sich intensiv mit ihren Belastungen zu befassen und nach positiven Anknüpfungspunkten zu suchen. Dieses Engagement ist angewiesen auf entsprechend hinreichende *Ressourcen*, insbesondere hinsichtlich personeller Ausstattung und fachlicher Qualifizierung. Es braucht nicht zuletzt einfach eine ganze Menge an Zeit, mit den jungen Menschen in Kontakt zu kommen, Beziehungen aufzubauen und nach realistischen Perspektiven zu suchen, viel mehr Zeit, als allen Beteiligten derzeit zur Verfügung steht.

6. Eine rationale, auf empirischem Wissen aufbauende gemeinsame Praxis von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit kollidiert allerdings mit den verbreiteten naiven Vorstellungen von wirksamer Jugendkriminalitätsbekämpfung und einhergehenden primitiven Strafbedürfnissen. Das Jugendgerichtsgesetz scheint hier besonders geeignet zu sein, für unsachgemäße Änderungsforderungen politisch instrumentalisiert zu werden. Eine sachgerechte Praxis braucht daher *breite Unterstützung* auf allen Ebenen, um die Autonomie der Entscheidungsträger gegenüber vereinnahmenden Erwartungen und Einflussnahmen aus Politik, Medien und Öffentlichkeit zu bewahren.

Eine in diesem Sinne aufeinander abgestimmte, von gemeinsamen Zielsetzungen getragene Praxis in Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit kann das Potential der ambulanten Maßnahmen ausschöpfen. Eine solche Praxis führt gleichzeitig zu einem tatsächlich restriktiven Zugriff auf freiheitsentziehende Sanktionen als *ultima ratio*. Dann erst können die ambulanten Maßnahmen ihre Alibifunktion verlieren in einer doch vielmehr auf Repression setzenden Jugendkriminalrechtspflege.